

gehen. Natürlich schleichen sich unvollkommene Beweggründe ein, besonders im Hinblick auf Mutter und Katecheten. Nur bei manchen Erstkommunikanten tritt die ausgesprochene Liebe zu Jesus in den Vordergrund. Vor den Ferien wurden in einer Schule Frageblätter an die Kinder verteilt zur sofortigen schriftlichen Beantwortung; eine Frage lautete: „Warum gehe ich während der Ferien gerne zur heiligen Messe?“ In der Kommunionklasse lautete eine Antwort: „Weil ich Jesus lieb habe“, in einer höheren Klasse: „Weil es sich gehört“; andere unterschieden zwischen der sonntäglichen Pflichtmesse und dem werktäglichen Gottesdienst, von welch letzterem sie sich allerdings leichthin dispensierten. Am standhaftesten bleiben die Ministranten. Das heilige Meßopfer ist die Zentralfeier unserer Erlösung und die Teilnahme daran bildet immerhin für die Gläubigen, auch für das Schulkind, ein gewisses „Erlebnis“. Jedoch spielt sich dieses Erlebnis in ganz verschiedener Weise für den einzelnen ab. Die einen wohnen dem Opfer bei, ohne der Handlung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, verlassen bei der Kommunion das Gotteshaus und die Sache ist abgetan. Andere beteiligen sich durch Gebet und Gesang, kommunizieren wenigstens geistigerweise und nehmen die Gnade mit hinaus ins Tagewerk. Zu letzterem Erlebnis sollen wir unsere Kinder anleiten. Unser Leben ist Kriegsdienst Gottes; ein Teil unserer Kinder ist durch die hl. Firmung bereits eingereiht, die Kleineren stehen in der Vorbereitung.

Würzburg.

M. Lurz.

**Ehe ohne Taufschein.** Eine Braut, welche sich von Kindheit an als Katholikin betrachtete, auch allgemein als solche betrachtet und zu den Sakramenten der Buße, des Altares und der Firmung zugelassen wurde, kann, da sie als uneheliches Kind in der Großstadt geboren wurde, den Taufschein nicht ausfindig machen. Infolgedessen wurde vom Pfarrer das Aufgebot verweigert. Mit Recht?

Can. 1021 bestimmt allerdings: „*nisi baptismus collatus fuerit in ipso suo territorio, parochus exigat baptismi testimonium.*“ Aber gerade *bei unehelichen Kindern ist der Taufschein nicht immer so leicht zu erhalten.* Auf welchen Namen wurde der Täufling in das Taufbuch eingetragen? Auf den Namen der Mutter oder des Vaters? Oder wurde er als Kind unbekannter Eltern aufgezeichnet? (Vergl. can. 777, § 2). Mir ist ein Fall bekannt, in dem ein uneheliches Kind in das Standesamtsregister als Kind unbekannter Eltern eingetragen wurde; der Beamte legte ihm einen Namen bei; sagen wir Fuchs. Im Taufregister wurde es mit dem Namen der unehelichen Mutter bezeichnet; sie hieß Rössle. Wie schwer ist es in solchen Fällen, den Taufschein aufzutreiben! Auch das Amtsblatt von Köln (1915, 179 vom 6. November 1915) macht auf die Schwierigkeiten der Taufscheinbeschaffung bei unehelichen Geburten aufmerksam. Um dem Gerede der Leute zu entgehen, suchen, so heißt es, die Mädchen die Entbindung an einem anderen Orte, lassen das Kind dort taufen, vielleicht von der Hebammme oder dem Geistlichen der Klinik; niemand denkt daran, den Heimatpfarrer zu benachrichtigen. Oder man sucht absichtlich die ganze Angelegenheit in Dunkel zu halten. Wo soll man den Taufschein finden?

*Ist für die Trauung in unserem Falle der Taufschein durchaus notwendig? Ich antworte mit Nein.* Die Taufe kann auch auf andere Weise bewiesen werden, z. B. durch einen glaubwürdigen Zeugen wie die Mutter des Kindes, durch den Taufpaten oder durch den Täufling selbst, wenn er die Taufe im zurechnungsfähigen Alter erhalten hat (can. 779). Eine gewichtige Rechtsvermutung für die

Taufe ist der authentische Beweis für den Empfang der ersten heiligen Kommunion und der Firmung. So konnte die heilige Konzils-kongregation am 6. Juni 1662 erklären, daß der Taufschein für den Abschluß der Ehe nicht absolut notwendig sei. Für die Taufe spricht ferner die Geburt von einer katholischen Mutter und die Tatsache, daß unsere Braut allgemein als Katholikin galt. S. C. S. O. 1. August 1883; Fontes C. J. C. vol. IV. n. 1083 ad I; Knecht, Ehorecht, S. 396 f.). Da es ihr aber nicht bloß um die Ehe zu tun ist, sondern auch um die Klarheit, ob getauft oder nicht getauft, so ist sie bei einem vernünftigen Zweifel über die Tatsache der Taufe oder deren Gültigkeit als Katholikin verpflichtet, sich sub conditione taufen zu lassen (can. 732, § 2, in Verbindung mit can. 737, § 1; Linneborn, Ehorecht 4.—5. Aufl. S. 241, Note 5; Scherer, Kirchenrecht, Bd. 2, S. 374, Note 11). Sollte eine bedingte Wiedertaufe nicht gestattet werden, so könnte bei einem vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Taufe der Ordinarius kraft can. 15 vom Hindernis der Religionsverschiedenheit *ad cautelam* dispensieren (Linneborn a. a. O. S. 162, IV. 2; Knecht a. a. O. S. 217), um auf diese Weise wenigstens eine gültige Ehe zu ermöglichen.

Rom (S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

**Zum Klagerecht bei nichtkatholischen Ehen.** In dieser oft aufgeworfenen und behandelten Frage hat das Hl. Offizium unter dem 22. III. 1939 eine Entscheidung getroffen (A. A. S. XXXI, Nr. 4, pag. 131), die für die Diözesantribunale von großer Wichtigkeit ist. Während can. 1971 C. I. C. allen Ehegatten ohne Rücksicht auf ihre Konfession, sofern sie nicht selbst die Ehenichtigkeit verursacht haben, das Klagerecht zugesteht, schränkt die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 dieses Recht bedeutend ein.

Unter Berufung auf die Entscheidung des Hl. Offiziums vom 18. Januar 1928 bestimmt die Eheprozeßinstruktion der Sakramentenkongregation in Artikel 35, § 3: „Desgleichen können in Ehesachen Nichtkatholiken, getaufte oder ungetauft, nicht als Kläger auftreten; sollten jedoch besondere Gründe vorliegen, sie als solche zuzulassen, so ist in jedem Einzelfall das Hl. Offizium anzugehen“. Als Nichtkatholiken gelten nach dem Dekret des Hl. Offiziums vom 15. Januar 1940 auch die Apostaten (A. A. S. XXXII, Nr. 2, pag. 52; vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1940, S. 153).

Laut Artikel 37, § 4, der Eheprozeßinstruktion kann aber derjenige, der unfähig ist, in Sachen seiner Ehe Klage zu führen, wegen deren Ungültigkeit *beim Ordinarius oder beim Amtsanwalt (Promotor iustitiae) des zuständigen Gerichtes Anzeige machen*.

Können demnach Akatholiken, denen das Klagerecht versagt ist, die Ungültigkeit ihrer Ehen rechtmäßig zur Anzeige bringen? Diese Frage ist nach der Entscheidung des Hl. Offiziums vom 22. März 1939 zu bejahen. Vorher war das Anzeigerecht der Akatholiken von vielen Kanonisten bestritten worden, weil die Akatholiken den Exkommunizierten gleichzustellen seien, diese aber nur über jene kirchlichen Rechte verfügten, die ihnen ausdrücklich von der Kirche zugebilligt seien. Das sei aber im can. 1971, § 2, nicht der Fall. Es handle sich bei der Anzeige einer ungültigen Ehe um ein wirkliches kirchliches Recht. Und da im can. 1971, § 2, dieses Recht nicht ausdrücklich auch auf die Exkommunizierten und Akatholiken ausgedehnt sei, müsse hinter „*Reliqui omnes*“ sinngemäß ergänzt werden: „*nisi obstet obex*“. Vgl. hierzu *Conte a Coronata, De proc.*, 1933, „Theol.-prakt. Quartalschrift.“ IV. 1940.